

RS Bks 2008/6/27 611.036/0003- BKS/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.2008

Norm

PrR-G §10 Abs1

PrR-G §10 Abs4

1. PrR-G § 10 heute
 2. PrR-G § 10 gültig ab 01.10.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
 3. PrR-G § 10 gültig von 01.08.2004 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2004
 4. PrR-G § 10 gültig von 01.04.2001 bis 31.07.2004
-
1. PrR-G § 10 heute
 2. PrR-G § 10 gültig ab 01.10.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
 3. PrR-G § 10 gültig von 01.08.2004 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2004
 4. PrR-G § 10 gültig von 01.04.2001 bis 31.07.2004

Leitsatz

- -Strichaufzählung
Dass der bundesweiten Zulassung immer uneingeschränkter Vorrang zukommt, bis „sämtliche Lücken im Versorgungsnetz geschlossen sind“, lässt sich weder mit dem Wortlaut des § 10 PrR-G noch aus den Gesetzesmaterialien belegen. Dass der bundesweiten Zulassung immer uneingeschränkter Vorrang zukommt, bis „sämtliche Lücken im Versorgungsnetz geschlossen sind“, lässt sich weder mit dem Wortlaut des Paragraph 10, PrR-G noch aus den Gesetzesmaterialien belegen.
- -Strichaufzählung
Die Veranstaltung eines Programms für eine besonders breite Zielgruppe stellt gerade kein eigens zu Es ergibt sich aus § 6 Abs. 2 PrR-G im Umkehrschluss, dass eine schwerwiegende und über einen Zeitraum von mehreren Jahren aufrecht erhaltene Rechtsverletzung bei der Prognoseentscheidung nach § 6 PrR-G nicht außer Betracht bleiben kann. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die KommAustria im Hinblick auf eine festgestellte grundlegende Änderung des bewilligten Programms davon ausgeht, dass eine Zulassungserteilung mit im Vergleich zum verbliebenen Mitbewerber größerer Unsicherheit hinsichtlich des Kriteriums der optimalen Gewährleistung der gesetzlichen Zielsetzungen verbunden ist. Daran vermag auch der Hinweis, dass die schwerwiegende Rechtsverletzung schon längere Zeit zurückliege, nichts zu ändern. Die Veranstaltung eines Programms für eine besonders breite Zielgruppe stellt gerade kein eigens zu Es ergibt sich aus Paragraph 6, Absatz 2, PrR-G im Umkehrschluss, dass eine schwerwiegende und über einen Zeitraum von mehreren Jahren aufrecht erhaltene Rechtsverletzung bei der Prognoseentscheidung nach Paragraph 6, PrR-G nicht außer Betracht bleiben kann. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die KommAustria im Hinblick auf eine festgestellte grundlegende Änderung des bewilligten Programms davon ausgeht, dass eine Zulassungserteilung mit im Vergleich zum verbliebenen Mitbewerber größerer Unsicherheit hinsichtlich des Kriteriums der optimalen Gewährleistung der gesetzlichen Zielsetzungen verbunden ist. Daran vermag auch der Hinweis, dass die schwerwiegende Rechtsverletzung schon längere Zeit zurückliege, nichts zu ändern.

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2008

Quelle: Bundeskommunikationssenat BKS, <https://www.ris.bka.gv.at/Bks>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at